



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
Telefon: +43/1/513 15 88-0* / Telefax: +43/1/513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14.11.2016

Betrifft: ÖVGW Stellungnahme zur Geschäftszahl: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten uns zunächst für die Einladung bedanken, zum Entwurf des **Verwaltungsreformgesetzes** unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen:

Generell ist festzuhalten, dass keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind (siehe Zif. 27). Weil es keine Übergangsbestimmungen gibt, kann es zu Eingriffe in laufende Verfahren kommen, die einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würden.

Zu § 21:

Die ÖVGW befürwortet eine Beibehaltung der 12 Jahre maximale Bewilligungsdauer für Bewässerungszwecke.

Als wesentliche Verwaltungsvereinfachung schlägt die ÖVGW zusätzlich vor, für öffentliche Trinkwasserversorgungen eine Befristung der Gewässerbenutzung aufzuheben. Dies war im WRG bis 1990 Rechtsbestand.

Begründung:

In Österreich werden ca. 90 % der Bevölkerung durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen bedient. Rund 5.500 öffentliche Trinkwasserversorger versorgen die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser.

Die Notwendigkeit der Festlegung einer Bewilligungsdauer für Wasserversorgungsanlagen stellt aufgrund der in absehbarer Zeit erforderlichen Wiederverleihung von Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung gemäß § 21 (3) WRG einen immensen Zeit- und Kostenaufwand bei der Verwaltung und bei den Wasserversorgern dar.

Sachbearbeiter/-in
Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Tel +43/1/5131588-19
E-Mail eisenhut@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\3-WASSER\3.4_Gesetze\3.4.4_Bund\4_WRG\Novelle 2016
WRG\STELLUNGNAHME-OEVGW_Verwaltungsreformgesetz_Novelle 2016.docx

Wenn man bedenkt, dass die bestehende Nutzung eines Gewässers zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung in allen uns bekannten Fällen ohne Alternativen ist, darf mit Recht die Notwendigkeit dieser Regelung für solche Wasserversorgungsanlagen und damit die Kosten-Nutzen Relation massiv in Frage gestellt werden. Kein Wasserversorger ist in der Lage, in vertretbarer Zeit neue Ressourcen zu erschließen und entsprechende Schutzgebiete zu erwirken. Das oftmals vorgebrachte Argument, dass die Befristung notwendig ist um einen dem Stand der Technik entsprechenden Anlagenbetrieb zu gewährleisten, ist unserer Meinung nach nicht zutreffend, da der Gesetzgeber zur Erreichung dieses Zwecks andere Möglichkeiten (§ 12a Abs 3 und § 134 WRG) zur Verfügung gestellt hat. Es sollte nochmals überdacht werden, ob der Regelungseffekt der Befristung der Wasserrechte für Trinkwasserversorger den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand von Wiederverleihungen rechtfertigt. Eine Verleihung der Wasserrechte ohne Befristungen würde erhebliche Einsparungen insbesondere bei den Verwaltungsaufwendungen bringen, ohne Qualitätsverlust bei der Versorgung.

Im Übrigen besteht für die Behörden bei Bedarf ohnehin die Möglichkeiten gemäß § 21a bzw. § 34 WRG 1959 ergänzende und zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben.

Zu Zif. 27:

Anhang E Abs II: Dazu gibt es keine Angaben aus welchem Grund diese Änderung vorgenommen wurden. Es ist daher weder für Techniker noch für Juristen nachvollziehbar.

Zu Zif. 15: § 134 Abs 5:

Damit nicht bei jeder Änderung der Adressen („Internetadressen“) eine Novellierung des WRG erforderlich ist, und somit der Nationalrat beschäftigt werden muss, sollte diese Regelung sowie die technische Ausstattung des Internetzuganges in einer VO-Ermächtigung enthalten sein. Außerdem sind zu diesem Punkt Übergangsbestimmungen sehr wichtig, die jedoch fehlen.

Obwohl nicht in Begutachtung wird eine Änderungserfordernisse zu § 134 (4) gesehen. In dieser Bestimmung ist der Verweis auf § 31b gegeben, obwohl dieser ex lege gestrichen wurde. Offensichtlich wird die Bestimmung des § 31 b in § 134 (4) nur benötigt um Untersuchungen und Berichte im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) für Verdachtsflächen und Altlasten zu ermöglichen. Vorgeschlagen wird: einen Verweis in § 134 (4) aufzunehmen, was wieder im Sinne des Grundwasserschutzes wäre.

Nur unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann es zukünftig zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung kommen.

Zusätzlicher Vorschlag der ÖVGW zur Verwaltungsvereinfachung:

Hinweis auf Änderungsbedarf bei § 22 (2) des WRG.

Diese Bestimmung ist in der Praxis schwer zu vollziehen und kann im Zusammenhang mit einem Eigentümerwechsel zu großen Problemen führen. Häufig wird der neue Eigentümer nicht in Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten aus dem Wasserrecht bzw. eines konkreten wasserrechtlichen Bescheides gesetzt. Eine Änderung der Bestimmung dahingehend, dass die Meldeverpflichtung den bisherigen Wasserberechtigten trifft ist anzustreben.

Durch die vorgeschlagene Änderung wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung gegeben, weil der Zugriff auf den Wasserberechtigten wesentlich einfacher wird und zusätzliche

Erhebungskosten weg fallen. Die Aktualität und Richtigkeit des Wasserbuches ist rascher gegeben und daher benutzerfreundlicher.

Generell ist festzuhalten, dass im WRG 1959 seit Jahrzehnten Verordnungsermächtigungen enthalten sind, die jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in Anspruch genommen wurden. Bei Inanspruchnahme sind raschere Verfahren im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und eine Erhöhung der Rechtssicherheit ohne Änderung des WRG 1959 möglich.

Diese Verordnungsermächtigungen sind insbesondere:

§ 12a (2); § 12b (1); § 12c (1); § 23a (3); § 31a (5); § 32b (4); § 57 (4); § 103 (2); § 111 (5); § 114 (2), § 130 (4); § 132 (5)

Nachfolgend die für die Wasserversorger wichtigsten Punkte:

§ 12a (2) – Festlegung des Standes der Technik für bestimmte Wasserbenutzungen sowie Anlagen und Maßnahmen in Form einer VO. Damit könnten in manchen Detailpunkten Bewilligungsverfahren entfallen oder vereinfacht werden und Anzeigeverfahren ermöglicht werden.

Beispiele: Wasserpumpen, Wasserförderanlagen, Hochbehälter, Desinfektionsanlagen, Fertigteilbehälter, Brunnenanlagen, **Umbauten bzw. Sanierungen von bestehenden Anlagen.**

§ 12b – Vorhaben von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung in der Trinkwasserversorgung per VO definiert, würde eine Meldepflicht ermöglichen.

Beispiele: Viele Anlagen und Anlagenteile (UV-Desinfektionsanlagen, Fertigteilbehälter, Armaturen, Rohre) sind bereits ÖVGW-zertifiziert, was auch bei der Kollaudierung von der Behörde als Hauptpunkt überprüft wird. Diese Anlagenteile sind so wie im § 12c typengenehmigt. Wenn die Behörde den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage vorschreibt, dann könnte der Einbau einer typengenehmigten oder typengeprüften Anlage der Behörde angezeigt werden, eine gesonderte Überprüfung durch die Behörde könnte dann entfallen. Derartige Anlagen unterliegen im Zuge der Wasserqualitätskontrolle einer gesonderten Überwachung, werden also von externer Stelle sowieso ständig (mindestens einmal jährlich – Eigenkontrolle - oder in unregelmäßige Abständen durch die Sanitätsbehörde) überwacht.

§ 12c – Typengenehmigung von Anlagen oder Anlagenteilen (z.B. Desinfektionsanlagen, Fertigteilbehälter) per VO würde Anzeigeverfahren oder Meldepflicht ermöglichen.

Beispiele: Viele Anlagenteile (UV-Desinfektionsanlagen, Fertigteilbehälter, Armaturen, Rohre) sind bereits ÖVGW-zertifiziert, was auch bei der Kollaudierung von der Behörde als Hauptpunkt überprüft wird. Diese Anlagenteile sind so wie im § 12c typengenehmigt. Wenn die Behörde den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage vorschreibt, dann könnte der Einbau einer typengenehmigten oder typengeprüften Anlage der Behörde angezeigt werden, eine gesonderte Überprüfung durch die Behörde könnte dann entfallen. Derartige Anlagen unterliegen im Zuge der Wasserqualitätskontrolle einer gesonderten Überwachung, werden also von externer Stelle sowieso ständig (mindestens einmal jährlich – Eigenkontrolle - oder in unregelmäßigen Abständen durch die Sanitätsbehörde) überwacht – das zusätzliche behördliche Genehmigungsverfahren bei der Inbetriebnahme könnte in der Folge, ohne Qualitätsverlust entfallen.

§ 103 (2) – Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung; per VO die Projektbestandteile näher definieren. Vorteil ist Zeitgewinn und Rechtssicherheit

Beispiel: Eine österreichweite Standardisierung der Projektunterlagen und erforderlichen Projektdaten ist sowohl für die beauftragten, österreichweit tätigen Zivilingenieure bei der Erstellung, wie auch für die Behörden bei der Kontrolle als auch für die antragstellenden Wasserversorger eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Einfache Verfahren mit geringen Auswirkungen auf den Wasserkörper können so auch wesentlich rascher abgewickelt werden. Bei komplizierten Verfahren steht es der Behörde trotz VO frei, weiterführende Unterlagen und Daten anzufordern.

§ 111 (5) – Inhalt und Form der Bewilligungsbescheide per VO definieren

Beispiel: Dies würde bedeuten, dass die Bescheide österreichweit einen einheitlichen rechtlich abgestimmten Inhalt hätten und so zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten beigetragen würden. Bestimmte wasserrechtliche Bewilligungen wie z.B. die Bewilligungen der Leitungen hätten dadurch auch eine einheitliche Grundlage. Dadurch könnten raschere Bewilligungsverfahren und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass neben der Wasserrechtsbehörde auch andere Behörden zB Gewerbebehörden, Eisenbahnbehörde, wasserrechtliche Bestimmungen zur Anwendung bringen und entsprechende Bewilligungen erteilen. Gerade für diese wäre eine entsprechende Verordnung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung.

§ 132 Gewässeraufsichtsorgane; per VO regeln, wie sie zu bestellen und abuberufen sind und welche Ausbildung erforderlich ist.

Anmerkung: Das BGBl 177/ 1961 sollte dringend überarbeitet werden, da sich die Anforderungen an die Gewässeraufsichtsorgane seit 1961 weiterentwickelt haben. Den Gewässeraufsichtsorganen sollte österreichweit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich könnte die Kontrolle und Beratung durch die Gewässeraufsichtsorgane wesentlich zu einer grundwasserträglichen Landwirtschaft beitragen.

Mit dem Ersuchen der Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Bereichsleiter Wasser